

# MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

## Ordnungsgeld bei Verletzung der Veröffentlichungspflicht

Jahresabschlüsse von GmbH's und GmbH & Co KG's müssen spätestens 12 Monate nach dem Stichtag des Jahresabschlusses im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht werden. Erfolgt dies nicht, erhalten die Unternehmen ein Mahnschreiben vom Bundesamt für Justiz, in dem eine Nachfrist von 6 Wochen gesetzt und ein Ordnungsgeld von regelmäßig 2.500 € angedroht wird.

Wichtig hierbei ist, dass die Verantwortlichen in den Unternehmen, insbesondere die Geschäftsführer, für die fristgemäße Einreichung der Unterlagen und die Veröffentlichung verantwortlich sind. Auch die Durchführung der Offenlegung durch einen externen Dienstleister wie z. B. den Steuerberater ändert an der Verantwortlichkeit nichts. Dies wurde unlängst vom Bonner Landgericht in einem Urteil vom 29.10.2008 bestätigt.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Bundesamt für Justiz seine Kontroll- und Überwachungsfunktion im Bereich der Offenlegung immer stärker wahrnimmt. An den Rückfragen des Bundesamtes für Justiz wird deutlich, dass man dort auch immer stärker in die inhaltliche Prüfung der offen gelegten Unterlagen einsteigt. Der Fokus liegt derzeit noch auf der Überprüfung von Befreiungsvorschriften für Tochtergesellschaften innerhalb des Konzerns. Allerdings ist es nur eine Frage der Zeit, wann die notwendigen Kapazitäten innerhalb des Bundesamtes geschaffen werden, um eine in-

haltliche Prüfung der Bilanz, G+V, des Anhangs und gegebenenfalls des Lageberichts durchzuführen.

Auch wenn derzeit noch Jahresabschlüsse im Unternehmensregister abrufbar sind, die ganz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (z. B. Veröffentlichung ohne Anhang oder ohne Vorjahreszahlen) oder teilweise überhaupt keine Jahresabschlüsse zu finden sind, obgleich eine Verpflichtung zur Offenlegung auf Grund der Rechtsform des Unternehmens besteht, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Unternehmen durch fehlerhafte oder unterlassene Einreichung der Unterlagen begünstigt sind. Die Mühlen der Verwaltung mahlen hier bekanntlich sehr langsam, jedoch stetig, so dass gerade diese Unternehmen in Zukunft mit entsprechenden Ordnungsgeldern des Bundesamtes für Justiz rechnen müssen.

Das Bundesamt für Justiz ist bei der Durchsetzung der Veröffentlichungspflicht konsequent und verhängt nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Nachfrist zur Veröffentlichung das Ordnungsgeld in doppelter Höhe bis zu höchstens 25.000 €. Dieses Verfahren wird ohne zeitliche Beschränkung fortgesetzt, bis das Unternehmen seiner Offenlegungspflicht endgültig nachgekommen ist.

Thomas Weisbrod, Steuerberater  
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

## Anhebung der Umsatzgrenzen bei der Ist-Versteuerung

Der Bundestag hat am 19.6.2009 das Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet. Darin wurde auch beschlossen, dass die Umsatzgrenze zur Anwendung der Ist-Versteuerung ab dem 1.7.2009 bundesweit auf 500.000 € angehoben wird. Dies ist jedoch bis zum 31.12.2011 befristet. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 500.000 € ihre Umsatzsteuern erst dann

abführen müssen, wenn die Rechnung durch den Kunden bezahlt wurde. Bislang war dies nur bis zu einer Umsatzgrenze von 250.000 € möglich, darüber hinaus musste die Umsatzsteuer angemeldet und abgeführt werden, wenn die Rechnung erteilt bzw. die Leistung erbracht wurde.

Steffen Hort, Steuerberater  
SHort@mhp-kanzlei.de

## Übernahme von Kammerbeiträgen oder Haftpflichtbeiträgen von Arbeitnehmern kann zu Arbeitslohn führen

Die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft einer angestellten Rechtsanwältin im Deutschen Anwaltsverein führt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt (BFH-Urteil vom 12.2.2009).

In seiner bereits 3. Entscheidung unterstreicht der BFH nochmals seine Rechtsauffassung, wonach die Übernahme von Kammerbeiträgen (Ingenieur-, Bau-, Architekten-, Anwalts-, Steuerberaterkammern, usw.) bei angestellten aber

auch geschäftsführenden Mitarbeitern zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. In den beiden davor entschiedenen Urteilen wurden bereits die Übernahme von Berufshaftpflichtbeiträgen einer angestellten Rechtsanwältin und Beiträge zu den Berufskammern für Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Arbeitslohn gewertet.

Thomas Apitz, Steuerberater  
TApitz@mhp-kanzlei.de

August 2009

### Sonderbeilage: Die gerechte Renten- aufteilung nach der Scheidung

#### Themen dieser Ausgabe:

- Ordnungsgeld bei Verletzung der Veröffentlichungspflicht
- Anhebung der Umsatzgrenzen bei der Ist-Versteuerung
- Übernahme von Kammerbeiträgen oder Haftpflichtbeiträgen von Arbeitnehmern kann zu Arbeitslohn führen
- Einstellen von Versorgungsleistungen durch Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses
- Neuer Online-Dienst der EU: Validierung der MwSt-Nummer
- Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen
- Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung
- Angabe des Leistungs- bzw. Lieferdatums auf der Rechnung
- Kapitalanlagen am Beispiel der Lehman-Brothers-Zertifikate
- Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in sogenannten Wegverlegungs-fällen
- Angemessenheit der Geschäftsführerbezüge - Gehaltstabelle ab 2009
- Tankkarte ohne Kraftstoffart und -menge führt zu Barlohn (FG)

## Einstellen von Versorgungsleistungen durch Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 6.5.2009 entschieden, dass nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieter gegenüber den die Mieträume weiter nutzenden Mieter zur Gebrauchsüberlassung und damit auch zur Fortsetzung vertraglich übernommener Versorgungsleistungen grundsätzlich nicht mehr verpflichtet ist. Auch aus Treu und Glauben folge eine nachvertragliche Verpflichtung des Vermieters von Gewerberäumen zur Fortsetzung von Versorgungsleistungen jedenfalls dann nicht, wenn der Mieter sich mit Mietzinsen und Nutzungsentschädigung in Zahlungsverzug befindet und dem Vermieter mangels eines Entgelts für seine Leistungen ein stetig wachsender Schaden droht. Die Einstellung oder Unterbrechung der Versorgung mit Heizenergie ist keine Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB.

Der Entscheidung lag ein gewerbliches Mietverhältnis zu Grunde. Der Vermieter hatte wegen Mietrückständen von 8 Monaten das Mietverhältnis fristlos gekündigt und daraufhin die Versorgung mit Heizenergie abgestellt. Unter diesen Umständen sah der Bundesgerichtshof den Vermieter nicht als verpflichtet an, weitere Versorgungsleistungen zu erbringen.

Wenn bereits die Beendigung des Mietverhält-

nisses auf dem Zahlungsverzug des Mieters beruht und der Vermieter die Versorgungsleistungen mangels Vorauszahlungen des Mieters auf eigene Kosten erbringen müsste, ist der Vermieter jedenfalls bei der Geschäftsraummiere regelmäßig nicht mehr verpflichtet, dem Mieter weitere Versorgungsleistungen zu erbringen. Den Vermieter trifft dann nur noch die Abwicklungspflicht, dem Mieter die Unterbrechung der Versorgungsleistungen so frühzeitig anzukündigen, dass dieser sich darauf einstellen kann.

Allerdings können nach Treu und Glauben einzelne Verpflichtungen des Vermieters noch nach der Vertragsbeendigung bestehen, wozu auch die Pflicht zur Erbringung von Versorgungsleistungen gehören kann. Solche nachvertraglichen Pflichten können sich im Einzelfall aus der Eigenart des - beendeten - Mietvertrages (z. B. Wohnraummiere) oder den besonderen Belangen des Mieters ergeben.

Zumindest für das beendete gewerbliche Mietverhältnis hat der Bundesgerichtshof damit die Möglichkeiten des Vermieters erweitert. Ob dies auch zu Veränderungen in der Rechtsprechung zu Wohnraummietverhältnissen führt, bleibt abzuwarten.

Uwe Balzer, Rechtsanwalt  
UBalzer@mhp-kanzlei.de

## Neuer Online-Dienst der EU: Validierung der MwSt-Nummer

Die Kommission bietet einen neuen Online-Dienst an, um die Rechtssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte, die unfreiwillig in Betrugsfälle (insbesondere Karussellbetrug) verwickelt werden, zu erhöhen.

Ein Steuerpflichtiger kann eine Bescheinigung erhalten, mit der er nachweisen kann, dass er eine MwSt-Identifikationsnummer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf ihre Gültigkeit überprüft hat. Diese Bescheinigung kann als Nachweis dafür verwendet werden, dass gegebenenfalls auf Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten keine Umsatzsteuer zu erheben war und ein ehrlicher Wirtschafts-

beteiligter, der unfreiwillig in einen von seinem Kunden verübten Betrug verwickelt wurde (insbesondere bei Karussellbetrug), in gutem Glauben gehandelt hat.

Der neue Dienst stellt eine Verbesserung der bereits online vorhandenen MwSt-Datenbank MIAS dar. Der Zugang dazu erfolgt über: <http://ec.europa.eu>

Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

## Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen

Mit 2 Urteilen vom 8.10.2008 hat der BFH entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen unter den Begriff "Lieferung von Wasser" fällt und somit als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7% MwSt.) unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher oder einen Dritten (z. B. einen Bauunternehmer oder Bauträger) erbracht wird. Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger unterliegen ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz. Diese Regelung ist ab dem 1.7.2009 uneingeschränkt anzuwenden. Bis 30.6.2009 wird dem Wasserversorger ein

Wahlrecht (19 % oder 7 % MwSt.) eingeräumt. Laut einem Schreiben der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, sind diese bereit, eine Korrektur der Rechnungen rückwirkend bis August 2000 vorzunehmen. Daher sollten Altunterlagen geprüft werden und man sollte sich mit den Stadtwerken in Verbindung setzen, um eine Erstattung der zuviel gezahlten Umsatzsteuer zu erreichen. Bei Vorlage einer entsprechenden Rechnung stehen wir Ihnen auch gerne unterstützend zur Seite.

Thomas Apitz, Steuerberater  
TApitz@mhp-kanzlei.de



## Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung

Mit dem Vorliegen von Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung hat sich der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen vom 11.12.2008 auseinander gesetzt. Dabei hat er neue, vom bisher geltenden BMF-Schreiben vom 17.7.2000 abweichende Grundsätze aufgestellt. Betroffen sind die Fälle, bei denen die Finanzierung des Versicherungsschutzes für den Arbeitnehmer nicht nur im überwiegenden betrieblichen Interesse erfolgt (z. B. Absicherung beruflicher und privater Unfälle des Geschäftsführers).

Bei der Ermittlung, ob bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung, die nicht nur im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse finanziert wurde, Arbeitslohn vorliegen kann, sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden.

Der erste Fall betrifft Arbeitnehmer, die einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versicherer besitzen. Hier liegt im Zeitpunkt der Zahlung der vom Arbeitgeber übernommenen Versicherungsprämien Arbeitslohn vor. Dies wurde auch bisher so behandelt. Eventuelle Leistungen aus der Versicherung an den Arbeitnehmer begründen dagegen keinen Arbeitslohn.

Anders ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer keinen eigenen Rechtsanspruch gegen den

Versicherer besitzt. Hier führen die Beiträge im Zeitpunkt der Zahlung nicht zu Arbeitslohn. Laut BFH-Urteil vom 11.12.2008 stellt auch die Versicherungsleistung in der Regel keinen Arbeitslohn dar. Zur Bestimmung des Arbeitslohns im Zeitpunkt der Versicherungsleistung ist vielmehr an die bis dahin vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge anzuknüpfen, d. h. bei Auszahlung einer Versicherungsleistung sind die bis zum Zeitpunkt der Versicherungsleistung vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Unfallversicherung Arbeitslohn. Soweit der durch die Beitragsleistung erlangte Versicherungsschutz berufliche Unfälle abdeckt, handelt es sich um steuerpflichtigen Werbungskostenersatz.

Das Bundesfinanzministerium plant, sein BMF-Schreiben der BFH-Rechtsprechung anzupassen.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)  
SMetge@mhp-kanzlei.de

## Angabe des Leistungs- bzw. Lieferdatums auf der Rechnung

Erneut hat der BFH entschieden, dass das Fehlen des Leistungs- bzw. des Lieferdatums auf der Rechnung das Versagen des Vorsteuerabzuges rechtfertigt. In einer Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Es muss mindestens der Hinweis auf der Rechnung enthalten sein, dass das Rechnungsdatum dem Lieferdatum ent-

spricht. Eine Ausnahme besteht nur für Voraus- und Anzahlungsrechnungen. An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass sich das Lieferdatum auch aus anderen Unterlagen wie z. B. dem Lieferschein ergeben kann.

Steffen Hort, Steuerberater  
SHort@mhp-kanzlei.de

## Kapitalanlagen am Beispiel der Lehman-Brothers-Zertifikate

Tausende Anleger haben auf Grund falscher Vermittlung und Beratung hohe Beträge verloren. Erste Klageverfahren sind zwischenzeitlich bekannt, jedoch mit unterschiedlichem Ausgang.

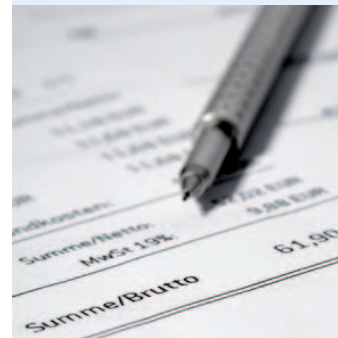
Voraussetzung eines Schadenersatzanspruchs in Sachen "Lehman" ist in jedem Fall der Umstand, dass die Vermittler nicht darauf hingewiesen haben, dass diese Geldanlage nicht dem deutschen Einlagensicherungsfonds angehören. Weiterhin ist es erforderlich, dass der Vermittler ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Vermittlung hat, beispielsweise eine Provision und diese dem Anleger verschweigt. Schließlich muss der Vermittler es unterlassen haben, auf das wirtschaftliche Risiko, d. h. auf den möglichen Totalverlust, hinzuweisen.

In einem gerade entschiedenen, jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fall kam das Landgericht Hamburg zum Ergebnis, dass die vermittelnde Bank gerade auf Grund der erhaltenen Vermittlungsprovision ein besonderes Eigeninteresse am Verkauf der Lehman-Zertifikate und daher die Beratung der Kunden vernachlässigt hatte.

Allgemein sieht es die Rechtsprechung zudem immer als erforderlich an, dass Anleger sowohl anlagebezogen als auch anlegerbezogen beraten und informiert werden müssen und dass bei einem Verstoß hiergegen grundsätzlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, dass jeder Anleger einen Anspruch auf eine individuelle Beratung hat, die die persönlichen Vorgaben und Zielsetzungen sowie die Besonderheiten der gewählten Kapitalanlage und damit ein unabhängiges und nur den Anlegerinteressen unterworfenen Ergebnis zum Ziel hat.

Wir gehen davon aus, dass Vermittler und Banken für die vergangenen Beratungen weiter hohe Schadenersatzforderungen zu begleichen haben, bis die Vorgaben der Rechtsprechung sowie gegebenenfalls gesetzliche Regelungen umgesetzt sind. Bis dahin lohnt es sich, in jedem Fall die Erfolgsaussichten für ein Vorgehen gegen einen Vermittler zu prüfen und gegebenenfalls Ansprüche anzumelden.

Maximilian Marxen, Rechtsanwalt  
MMarxen@mhp-kanzlei.de



## Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in sogenannten Wegverlegungsfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung nach Wegverlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort geändert (BFH v. 5.3.2009 - VI R23/07 u. VI R 58/06). Zu den Werbungskosten oder auch Betriebsausgaben gehören auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Bisher verneinte die Rechtsprechung die berufliche Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung, wenn der Steuerpflichtige die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt hatte und dann von einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachging. Nach neuer Auffassung des BFH schließt nun eine solche Wegverlegung des Haupthaushalts aus privaten Gründen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nicht mehr aus. Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nutzt, um seinen

Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können. Wird ein solcher beruflich veranlasster Zweithaushalt am Beschäftigungsort eingerichtet, so wird damit auch die doppelte Haushaltsführung selbst aus beruflichem Anlass begründet. Dies gilt selbst dann, wenn der Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird.

Unerheblich ist auch, ob noch ein enger Zusammenhang zwischen der Wegverlegung des Hausstandes vom Beschäftigungsort und der (Neu-)Begründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort besteht oder ob doch schon eine hinreichend lange Frist zwischen der Wegverlegung der Familienwohnung vom Beschäftigungsort und der Neubegründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort verstrichen ist.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe  
Rintheimer Str. 63a  
Tel: +49 721 9633-0  
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden  
Quettigstr. 12  
Tel: +49 7221 504848-0  
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de  
info@mhp-kanzlei.de

## Angemessenheit der Geschäftsführerbezüge - Gehaltstabelle ab 2009

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat folgende neue Gehaltstabellen als Prüfungsinstrument für die Angemessenheitsprüfung von Geschäftsführern und der Abgrenzung zu verdeckten Gewinnausschüttungen, wegen überhöhter Geschäftsführergehälter herausgegeben.

Branchengruppe	Umsatz: unter 2.500.000 € Mitarbeiter: unter 20	Umsatz: 2.500.000 - 5.000.000 € Mitarbeiter: 20 bis 50	Umsatz: 5.000.000 - 25.000.000 € Mitarbeiter: 51 bis 100	Umsatz: 25.000.000 - 50.000.000 € Mitarbeiter: 101 bis 500
Industrie/Produktion	141.000 - 182.000 €	177.000 - 235.000 €	224.000 - 260.000 €	279.000 - 441.000 €
Großhandel	161.000 - 198.000 €	173.000 - 237.000 €	198.000 - 257.000 €	260.000 - 450.000 €
Einzelhandel	123.000 - 152.000 €	131.000 - 176.000 €	176.000 - 213.000 €	212.000 - 439.000 €
Freiberufler	159.000 - 228.000 €	231.000 - 272.000 €	270.000 - 325.000 €	279.000 - 478.000 €
Sonstige Dienstleistung	136.000 - 182.000 €	188.000 - 230.000 €	213.000 - 265.000 €	242.000 - 459.000 €
Handwerk	102.000 - 145.000 €	136.000 - 191.000 €	184.000 - 237.000 €	205.000 - 364.000 €

Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

## Tankkarte ohne Kraftstoffart und -menge führt zu Barlohn (FG)

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Tankkarte zur Verfügung auf der weder die zu tankende Kraftstoffmenge noch die zu tankende Kraftstoffart sondern nur ein fester Geldbetrag angegeben ist, führt der Kauf von Kraftstoff mit dieser Karte immer zu Barlohn

und stellt keine steuerbegünstigte Sachzuwendung dar (FG BW, Urteil v. 18.12.2008 - 13 K 2626/07).

Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de



Impressum:  
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:  
Maisenbacher, Hort & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte  
Rintheimer Str. 63a  
76131 Karlsruhe  
Ansprechpartner (ViSdP):  
Bernd Maisenbacher

Druck:  
GMedia  
Bismarckstr. 16  
76287 Rheinstetten

### STEUERTERMINE AUGUST 2009

**11.08.** Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuervoranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer für Monatszahler mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer

**15.08.** Feuerschutzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer

**Basiszinssatz** seit 01.07.2009: 0,12 %